

# **Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Stadt Wolfsburg - 1. Änderung -**

## **1. Zuwendungszweck**

- 1.1. Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Stadt Wolfsburg (Fördergebiet). Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz geboten werden.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Wolfsburg als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

- 2.1. Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung in einer Facharzttrichtung in der Stadt Wolfsburg niederlassen wollen, für die eine Unterversorgung besteht oder einzutreten droht. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärztinnen/Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Ärztinnen oder Ärzte einstellen.
- 2.2. Die Förderung von Heilpraktikerinnen/Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinerinnen/Tiermedizinern ist ausgeschlossen.
- 2.3. Der Antrag auf Förderung kann bis zu 2 Jahre vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.

## **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.1. Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist, dass mit der förderfähigen Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (Praxisneugründung, Praxisübernahme, Einstellung einer Ärztin/eines Arztes) erfolgt ist.
- 3.2. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss
  - durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
  - sich verpflichten innerhalb, von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt bzw. Fachärztin oder Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen bzw. einen Arzt oder eine Ärztin einzustellen,
  - sich verpflichten, für einen Zeitraum von fünf Jahren die haus- bzw. fachärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen (Bindungsdauer).

#### **4. Gegenstand und Höhe der Förderung, Rückzahlung bei Zweckverfehlung**

- 4.1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung zu den angemessenen Ausgaben gewährt.
- 4.2. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und beträgt im Regelfall einmalig bis zu 50.000 €. Bei Besetzung einer anteiligen Kassenarztstelle erfolgt eine entsprechend anteilige Förderung.
- 4.3. Die Förderung kann zusätzlich zu anderen Förderungsmitteln gewährt werden. Handelt es sich hierbei um öffentliche Mittel (EU, Bund, Land, Stadt) werden diese anteilig auf den Förderbetrag angerechnet.
- 4.4. Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die ärztliche Tätigkeit bzw. das Beschäftigungsverhältnis nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindungsdauer beendet wird. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer), multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

#### **5. Verfahren der Förderung**

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag unter Beifügung geeigneter Unterlagen gestellt wird.

#### **6. Inkrafttreten, zeitliche Befristung**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2015 nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Wolfsburg, den 18.12.2014

Der Oberbürgermeister